

# Bericht

über die

Verhandlungen des Grossen Rathes

des

Cantons Zürich

im Jahr 1837.

## Der Grosse Rath

des Standes Zürich

an die

herrschaftlichen Gemeinden des Cantons.

### Werte Mitbürger!

Obwohl unwillig sein die verfassungsmässige Pflicht, Sie über die Angelegenheiten der Verwaltung zu informieren und das letzte Jahr einen bezeichnenden Bericht zu erstatten.

Gleich in den ersten Sitzungen hatten wir uns mit unsrer in das Finanzjahr einzuführen und die Gesetze zu beschaffen. Die unteren

15. Februar 1838.

285

30. December 1831. zum Befehl des Kasi,  
für die gesammten Staatsverhältnisse, und  
gesetzte unvorhergesehenen Commissionen, und  
mit der Vorlegung eines der Commissionen  
als demzufolge noch völlig befriedigend zu  
sein, über das Nichterfüllen des Auftrags,  
dass nämliche noch Bearbeitung der in  
getragenen Arbeiten ihre Auflösung versucht  
werden müsste. Diese Bedenken aufzuheben  
ein diesen Auftrags, da in der That die so  
wichtige und schwierige Aufgabe der Commission  
für die Erfüllung zu betrachten war. Dem  
Dank, welchen ein jeglicher verdient, selbst  
dies ihre unermesslichen Verdienste für die Staat  
verfassung, insbesondere Leistungen, davon in den  
früheren Berichten zu wiederholten Malen ge  
spracht wurde, in dieser Weise anerkennen.

Die Staatsverwaltung vom Jahre 1835 bis  
zu Ende der Verwaltung auf die gesetzte Weise  
gegründet, richtig befunden und abgeurteilt.

Die nachstehenden Bemerkungen für die

15. Februar 1838.

Jahr 1837. haben wir auf Tolu. 1,752,360.  
 die unternommenen Ausgaben für das näm-  
 liche Jahr auf 1,712,686. Tolu. veranschlagt. Neben  
 alle diesfälligen Einzelaufgaben sind eingetru-  
 ten, wiewohl nichtig zuwachen, da der Veranschlag-  
 ung selbst sich in keiner Hinsicht befindet und der  
 Zufall dafelbst die Ausführung auf Gesetzen und  
 Verfügungen beruht, welche in freierem Maße  
 zulassen und demnach auf geringere Kosten,  
 als vorhanden sind. Die von uns bewilligten  
 Ausgaben betreffen sich allerdings auf einen  
 sehr bedeutenden Betrag, aber sie übersteigt  
 doch keineswegs die wirklichen Kräfte un-  
 seres Staates; sie setzen nicht willkürlich ganz  
 oder theilweise sich vorstehende werden son-  
 dern, sondern sie sind in diesem Umfang  
 unabweislich notwendig zur Befriedigung  
 dringender Bedürfnisse des Gemeinwefens,  
 welche bald genug sichtbar und gebieterisch  
 ihr Dasein zu erkennen gegeben haben sind,  
 da, wenn man sie nicht gestatten sollte,  
 so. Die vielfältigen Aufwendungen an alle

Zweiige die Landesverwaltung, welche von Jafa  
zu Jafa sich steigern, belingen, wenn jene,  
füllt werden sollen, auf auftragende An-  
forderungen und Cyfen, welche (zwar häufig  
nicht im wörtlich Augenschein, in dem sie ge-  
weist werden, sondern nur allmählich zuseh,  
und furchtbarliche Tüfste tragen werden.  
Denn die in Dittfel der miltmächtigen  
Gefundheitgabe fällt auf die Regierung über  
das Straßennetz, wodurch ein Anhalt  
wird, die Regierung zu beauftra-  
gen, von Eingabe eines neuen Liedes und  
von Abänderung eines Reglements. In-  
dies für die betreffende Duzantant  
aus einer Überficht des ganzen witzig,  
wunder Straßennetzes, die ungenügenden Posten,  
betrag des selben und Plan vorzulegen, wie  
die fürstlichen Arbeiten vollfist und für-  
cassien bezest werden können.

Unter diesen Umständen müßte man sich für

15. Februar 1838.

Das Jahr 1837. der Betrag eines Vermögenssteuer  
zu einem Zweck von tausend und die Last,  
eines neuen Gesetzes und Einbauveränderung  
des Gesetzes vom 29. Januar 1832 (S. 8.) be-  
willigt worden. Neben die Hoffentlichkeit und  
Günstigkeit dieses Act, die Neublasten auf  
eine auf die Leuten zu verlegen, haben wir  
uns schon in unserer letzten Zusammenkunft aus-  
gesprochen, weshalb wir gegenwärtig in unser  
früheren Willensmeinungen befestigt können, als  
der fröhlige Manifestation auf den Ansehens-  
fallt bezieht.

Einmal durch die bekannten Veränderungen  
in dem Währungs-systeme nach dem deutschen Reich,  
besteht die Verantwortung des Reiches, die  
Ginnungswahl, durch welche einseitig gewisse  
Veränderungen nicht möglich der nicht obligatorischen,  
sich durch den Markt beobachten lassen wird,  
muss in Erinnerung gebracht, falls die selben  
Veränderungen nicht f. B. D. hervorgebracht werden,  
den, welches wir, gestützt auf Art. 30. N. S. der

Herstellung, unsere Gewerzeugung, zumal die  
Nützlichkeit und Stoffmündigkeit der gebof-  
fenen Waaren in der Zwischenzeit sich be-  
weist durch die Erfahrung bewiesen sollte, und  
wirf von dem blindesten Auge nicht verkannt  
werden konnte.

Ob dem Ministerialbefehl vom 21. März,  
vom 1834 haben wir einige nicht sehr  
bedeutende Veränderungen vorgenommen. Mit  
dem wir angestrebten gleichmäßigen Maß der  
Gewerzeugung von der Abfertigung der Ge-  
werke auf einen kleinen Maß nicht  
wird zu vermeiden, und es würde deshalb eine  
eine gesetzliche Herabsetzung notwendig. Auf  
das Maß der Ministerialbefehl hat aber die  
eine Fassung des Gesetzes ungenügend einen  
bloß für einen Einfluss. Für die Forderung  
eines Herabsetztes haben wir eine zweite  
Befehl vom 6. März festgesetzt, an die Stelle  
des bisherigen Doppelten einen einzelnen Ges.  
Längstamm zu werden, der Ruins zu geben  
Längstamm von einer Frist von vier Wochen

15. Februar 1838.

gahindert; alles mindere wichtige und aus dem  
 bisherigen Gesetze hervorgegangene Gutten,  
 münden. Hingegen meine Meinung, was meine  
 man zu verlassenden Gesetzen von dem Verbanne,  
 da das Gesetz jüdisch meine Abgabe zu geben  
 des Meines zu bezeugen, haben wir für mich,  
 die erklärt, weil diese auf dem bisherigen G.  
 Anna die Gebührende abzugeben von dem  
 Gesetz, wie von dem Meines und meine G.  
 Ansehen ansetzen wird.

Wir gehen nun auf die bisherigen Gesetze  
 Verordnungen über, welche Grundbesitz und G.  
 verantwortlichen Grundbesitz sind.

Von allem was unrichtig das Gesetz beweist  
 zu werden, diese welche ein die Grundbesitz,  
 ha frei gegeben haben, so daß man nicht in  
 diesen Richtung den Grundbesitz der Grundbesitz,  
 freier man die Gesetz ist. Dieses Gesetz  
 hat nicht nur in meinen Mitte keine Lage  
 Widerstand gefunden, sondern es ist auch ge,  
 weil von denjenigen Plätzen der Grundbesitz,  
 davon Privilegien diese welche gestützt

wenden sind, und die vorerwähnten Gesandten  
 auf gegenwärtigen Schrift diesen Aufsatze  
 sig zuifert haben, in Ansehung gebracht  
 worden, in welchen Hinsicht die besten Beweise  
 dafür liegt, daß die Forderungen, und Güter,  
 schonen sich selbst überlebt und diesen un-  
 ständigen Markt und Gesellschaft längt wolle.  
 nun fallen:

Insonderheit war es uns, die bekannten Markt  
 mit dem neuen Pfaffen, betreffend die  
 Pfaffenstadt, die in welchen die Leuten  
 der einseitigen Markt in jedem Grade belü-  
 stet werden wurde, auf dem Wege der  
 Güter besitzigen zu können. Durch Vergleich  
 hat uns die der Marktkontrolle sein Pfif-  
 fahrt die gegen einseitigen Pfaffen auf,  
 und abwärts zugesetzt und demgemäß  
 auf Anwendung der Marktkontrolle, sowie auf  
 der Leistung der Zolltarif und gegenüber von,  
 zusetzt, wegen einseitigen Markt und von,  
 lindlich werden, die Marktzoll zu Rhein  
 Heilweise aufzusetzen und zu einem Signe,



15. Februar 1838.

sowie eine Hauptstraße von Audaltingen  
 nach Waffhausen anzulegen, wobei wir indessen  
 schon aufpassen könnten, da der Betrag  
 des Finanzanzollens offenbar nicht bedeutend war,  
 und die zugesagte Modifikation desselben  
 dem von unserm Danton angenommenen  
 allgemeinen Zollsysteme anzunehmen war,  
 auf einer Hauptstraße von Audaltingen nach  
 Waffhausen schon lange von den Deutschen  
 den dortigen Gegenden dringend gewünscht  
 wurde.

Ferner haben wir die Anlage eines Thra-  
 se nach der Straße von Döllingen in den Richtung  
 gegen Dornburg bis an die Dantonsgränze  
 beschließen, wodurch eine bessere Verbindung  
 des Linienverkehrs mit dem angrenzenden  
 Theile des Oberrheins und eine bedeutende Ab-  
 kürzung auf die Dornburgstraße sich errei-  
 chen werden wird.

Zur Beförderung des Verkehrs nach Ulm,  
 Bau haben wir den zu rufen dem Vorort und  
 dem Linienverkehr Döllingen, dem Ganzen,

15. Februar 1838.

293.

zum Luce und Günstigsten lassen ab-  
geschlossenen Sanzigigkeitsverträgen in,  
sine Zustimmung unvoll.

Indem ich bemerken will, dass  
ein von Johann Corradi und Pister in Wien,  
darüber zu einer Entscheidung des Landesgericht,  
sine Zustimmung eines Wabenschiffers von 1800,  
von welchem die beiden einen Beitrag von  
16000 Taler. von dem Wabenschiffers beizulieft  
haben. Hinzufügen will ich, dass ein  
Landesgericht, das Landesgericht, das Landesgericht,  
sine die Dilligkeit angefordert, und die Dill-  
Bewandtheit des Falles sein wird eine  
von Bewandtheit Man Bungal zu anstehenden.

Wen schon Wichtigkeit ist das von mir in  
Lange des letzten Jahres anlassend der  
satz. Auf alle Einzelpunkte derselben können  
ein-unterschiedlich sein nicht eingesehen. Wie viel,  
sine von dem Lande bezuglich, einige Hinzufügen,  
mengen des Gutes sanzigigkeitsverträge und zu be-  
langen. Die Wichtigkeit und Günstig-  
keit einen gewissen Sanzigigkeitsverträge von

15. Februar 1838.

Gemeinlich und Doyenentbehrungen ist  
 von vielen Seiten in Forderungen und andern  
 wichtigen Eingaben zum Theil in Forderungen und  
 laienhaftigen Clendunnen gütig; die  
 das in der folgenden Maßregeln sind als  
 letztingen der Verfassung, als Eingriffe in  
 das Eigenthum, als eine unerbittliche Forderung, als  
 Unbilligkeit v. f. f. gesehnt worden. In  
 solchen Umständen glauben wir aber nicht  
 die Ursache des Uebels zu erkennen und geben  
 ihnen nicht die Folge. Das Uebel kann  
 durch die nicht jedem vordere Vermögen nicht  
 gleich gewahrt und gehalten werden. Es ist ein  
 Fehler, nicht nur zu nachlässigen Ver-  
 waltung und wirtschaftlichen Leitung von  
 weltlichem Gut, das wir nicht durch Miß-  
 brauch willkürlich zu stören, sondern so, wie  
 es von unsern Verwaltungen und Stellen auf uns  
 gekommen ist, als ein solches Vermögen  
 unsere Kinder und Kinderkinder zu  
 uns und überlassen sollen. Zu dem was wir  
 die Sache bey uns & das selbe ungeschicklich

wollten, so hätten werden die Kosten der  
 Uebersetzung des Buchs zu finden,  
 allein unser eigenes kleines Geschäft soll uns  
 davon zureichend halten.

Fassen, welche man in den Wald eintrifft,  
 selbst leicht, können wir mit der Uebersetzung,  
 durch den Verkauf eines neuen kleinen Buchs  
 von Johann wieder gut gemacht werden, &  
 da wir ein Waldhauerey unter uns haben  
 eigentlicher verkauft ist, müssen wir den  
 besten Winterzeit eines Einzelnem alle  
 andern mittheilen.

Denial über die Genossenschaft der Frau,  
 die der Uebersetzung. Was aber durch den  
 Uebertritt bezieht, so ist es nicht aus dem  
 die der Uebersetzung und zum Teil gerade anders  
 der Uebersetzung Substantien sich angeordnet hat,  
 ja, daß in den letzten Jahren ganz alle  
 Grundstücke guter Forstwirtschaft fünfzig  
 Quell gefunden worden ist, & daß man sich  
 über große Klagen freut, dass man  
 stürkere Angriffe auf die Waldungen für

15. Februar 1838.

die Befreiung der Leinwand des Olyon,  
 alle zu zeigen, an Hauptausgang von Holz  
 zeigen und sonstige Cullen nicht zu den,  
 kan, sondern alles das Heuten zu überlassen.  
 Heuten einen solchen Verkauf zu offenbaren  
 die anderen Klassen enthält die meisten bei,  
 den, da sie sich nicht in der Lage befinden,  
 einen Verkauf von Holz irgend einem an  
 publicen Gewinn zu verkaufen, weshalb dem  
 es ihnen nicht unmöglich sein wird,  
 da, sich das nötige Baumaterial u. s. f. zu  
 verschaffen.

Dies notwendig ist, daß die Möglich-  
 keit besteht, den Wohlstand von den  
 darauf bestehenden Steuern zu befreien, welche  
 ein drittes Abseihen des Fortschritzes gestattet  
 ist.

Das Aufsehung eines und von dem Ra-  
 ginnungswesen anstatt dem Lande, wie dem  
 immer zunehmenden Mangel an Baumma-  
 terial abgesehen werden können, haben wir uns  
 nicht erlaubt gefunden, gefällige Be-

Anordnungen für die zu treffen, ferner auch  
 selbst die, dem Regimentsverwalter die sorgfältigste  
 Wollprüfung der Vorholzniederungen,  
 so wie die Anweisung zur Anweisung des  
 Regale zu Anweisung und Anweisung  
 der Anordnungen, die Befindlichkeit von  
 Particular, Anweisungen für die  
 Anweisung von Anweisung & so möglich  
 Anweisung auf allgemeine Holzverkauf  
 selbst zur Anweisung Anweisungen  
 aufzugeben & Anweisung zu Anweisung.

Durch das Gesetz über die Wiederherstellung  
 der Anweisung der Anweisung Anweisung  
 der Anweisung und Anweisung wie das Recht,  
 ohne besondere Anweisung an die Anweisung  
 der Anweisung sich wiederzugeben, wie  
 das selbe nach S. 5. des Gesetzes vom 20. April,  
 vom 1833 Anweisung Anweisung zu  
 Anweisung, wie Anweisung, Anweisung  
 Anweisung Anweisung ist, für die Anweisung  
 Anweisung Anweisung, und Anweisung,  
 Anweisung Anweisung Anweisung Anweisung

ausfolgt, welcher bereits dem citirten D. Z. zum  
Grund liegt.

Durch den Gesetz über die Einrichtung und  
Verwaltungsweise des Wittfunders und über die  
Beschreibung der für die Lehranstalten für  
den weiblichen Theil dieser Anstalten eine  
so wichtige ehrenvolle Stellung einzunehmen  
und zu dem größtmöglichen Fortschreiten  
in der Beschreibung des Wittfunders zu  
werden geseht.

Über den Gesetz betreffend die für die  
Wittfundersverwaltung ein neues, durch  
dieselbe freigelegtes Gesetz über den  
vom 23. März 1836 vorgelegt worden ist.

Durch diesen Gesetz haben wir eine  
Zeit der Vorbereitung an die fraglichen Lehr-  
anstalten angesetzt zu dem Zweck ab sich zu  
nehmen, die für die Leistungen des Wittes  
aufzuheben des Ansehens der Leistungen  
die Verbindungsstellen und die Beförderung  
sollt hervorzubringen und dadurch des Wohl-  
standes werden eine neue Stufe geben zu geben.

Die Verfügungen, welche eine Verkündung  
 und Abänderung des Gesetzes über das Post-,  
 Lehr- und Unterrichts-Gesetz vom 28. September 1836 her,  
 beigefügt haben, sind durch die vorliegenden,  
 nun öffentlichen Stellen herausgegeben und aus-  
 schließlich von allen Seiten bestritten worden,  
 daß wir uns hiermit ausdrücklich erklären,  
 daß wir die Sache nicht, sondern vielmehr eine  
 Angelegenheit sind, zu bezeichnen. Das im Jahr  
 1832 gegründete und schon im Jahre 1833  
 nachmals aber im Jahre 1836 unter dem  
 Namen von Anfang an als das in-  
 schließlichste habe die Postämter, die Direk-  
 tion aber als die Hauptstütze, als die Seele  
 des Unterrichts betrachtet. In diesem Sinne  
 haben wir auch das Gesetz vom 28. Sept.  
 1836 verfaßt. In demselben steht,  
 laut desgleichen einer abweichenden Ansicht,  
 ganz richtig schon in der oben angeführten  
 Stelle daselbst ausdrücklich auf abweichende  
 Weise angedeutet, so ausdrücklich wie es für uns  
 unendlich mehr sein Willen, daß die Direktion



15. Februar 1838.

eine von dem untergeordneten Sachverhalte,  
 welche unabhängig sind seiner Stellung, ge-  
 hört sein sollen, dinstlich und bestimmt anzuge-  
 ben, wie fern, wie fern, die zu dessen, daß  
 diese eine derartige Anordnung des Geschäftes  
 der bisherigen Direction, die das Amt  
 des Sachverhaltes in seinem Grade besitzt,  
 und die in der Weltöffentlichkeit im Allgemeinen,  
 nun und das Amt in der Öffentlichkeit,  
 zu dieser Handlung sich verhalten hat, für  
 seinen Teilhaltung seiner Stelle sich be-  
 wußt sein werde.

Dies von dem Regimentsrathe und  
 dem Obersten reglementarisch bestätigt,  
 haben Regimentsrathe und Obersten  
 übereinstimmend, daß diese beiden Beförderungen  
 im Laufe des Jahres 1836 durch den  
 Erfüllung ihrer Pflichten in allen ihren  
 diesen Thätigkeit an dem Amt des Regimentsrathe  
 seinen Dank verdient haben.

Im Auftrage, durch welchen wir den  
 Gehalt des bisherigen Regiments Rathe

Effekten anlagten, ist bloß ein auf die  
 ligen Gegend beschränktes specielles Futurata.

Was die Kaufverdingen, betraffend die  
 Justition unserer Tagelöhnergesellschaften  
 und deren Leucht über ihre Verordnungen  
 betrifft, so können wir über diese Punkte  
 aus den schon in vorigen Jahren mehrfach  
 angeführten Gründen mit Willigen  
 eingestehen. Einzig verdient bemerkt zu wer-  
 den, daß wir den litt. b. des §. 13. der Justiti-  
 tion, wenn wir uns für das richtig-  
 fische zu an einzuführen geistlichen  
 Kaufmann in Straffen gehalten sind,  
 eine besondere ausführliche Darstellung  
 geschiedet & in Folge derselben unsere Ge-  
 sandten beauftragt haben, sich für vollstän-  
 dige Öffentlichkeit und Mündlichkeit der  
 militärischen Kaufverdingen zu erklären.  
 Wie überzugehen wir nämlich, daß das  
 erste Hüben der Öffentlichkeit durch ihre  
 Totalität bedingt wurde, & daß die mili-  
 tärischen ganz eigentümliche Gründe

15. Februar 1838.

da darübertan, um dem Systeme der unmittel-  
 gen Konstitution und der absoluten Offen-  
 heit den Vorschlag zu geben.

Zum Beschlusse können wir uns auf die  
 wichtigsten aller unsrerer Arbeiten zu be-  
 ziehen, nämlich auf die Revision der Konsta-  
 tierung, mit welcher wir uns in der Trübsung,  
 „Vormann“ und Winteraufzählung befähigt ha-  
 ben. Das uns unsere Darstellungen fassen  
 gegenwärtige Resultat ist bereits in der Pro-  
 klamation, in welcher derselbe von dem Pa-  
 rlamentarische der Klassenführungen ange-  
 legt wurde, enthalten, von den Klassen-  
 führungen selbst aber mit überwindender Mü-  
 he manifest angeworben worden, was  
 selbst wir uns bei der Salbung unserer  
 dienstlichen Konstitutionen nicht hinzugefü-  
 gen können.

Das Prinzip gleichmäßiger Konsta-  
 tation auf der Volksgast fand über-  
 all keinen Widerstand. Jedermann von  
 uns der Unabwieslichkeit und Konsequenz,

15. Februar 1838.

303

heit desfalls so sehr überzogen, daß die Län-  
ge der Gesandtschaft nicht einmal auf  
die Länge gebracht würde. Der Antrag,  
die russische Mission an der Spitze  
eines russischen Kommissars oder russischen  
Altkanzlers zu bezeugen, fand keinen An-  
klang, indem man die Garantie für gute  
Messen in den Messen, nicht in Lapsen,  
hängt der Dauer der Messen für den  
Messen glaubt. Bei Feststellung der Mess-  
ant angelief die größte Messenzeit  
der Messen. Man versuche die von mes-  
sen Parten für Messen, sowohl die  
ten als indinaten, Messen durch Lapsen,  
Messungen und gegen den Einfluss  
und weniger sensiblen Menschen  
der Messen vor, indem man diese an-  
besten geeignet finden, den Messen Vols,  
willen so unerschöpflich als möglich den  
stellen. Gegenüber diesen sind die  
meisteste Lapsen, gleichsam als ein Com-  
municationsmittel, eine sehr geringe Anzahl in,

15. Februar 1838.

direkten Mustern dem Großen Ruffe selbst  
eingeweihten. Die Futural, Linnäus,  
wieg des Großen Ruffe betrachtet wird als  
ein Mittel, die Repräsentation im besten,  
digen Lichte mit dem Geiste des Vol-  
kes zu erfassen und Pflanzern und Pflanz-  
ern zu verbinden.

Hiermit beordnen wir diese Angelegen-  
heit in Übereinstimmung mit  
den Bestimmungen, daß wir ersuchen das  
nächstkommende Jahr 17. Sitzungen halten,  
9. Gesetze ansetzen, 23. Gesetze gefaßt,  
60 Massen vorzubringen, 6. Entlassungen anstellen,  
392 Petitionen befehlen, 1. Justizkommissionen,  
24. Entscheidungen vorzubringen, 58 von,  
sichere und genaue Gesetze befehlen lassen.

Dieser Bericht nebst den Urteilen  
der Staatsanwaltschaft vom Jahr 1836. soll den  
Präsidenten und Gemeindevorständen zu Handen  
sämtlicher Gemeinden des Reichs zugestellt,  
auf denselben und den Meinungen der

vergalagt und bekannt gemacht worden.  
 Gegeben Zürich, den 15. Hornung 1838.

Im Namen des Grossen Rathes:  
 Der Präsident,

H. Grejer.  
 Der dritte Secretär  
 Rüttimann.

---

505